

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0652021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Bilder, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen die beanstandeten Inhalte gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und sind damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag 07.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 12.11.2019 beraten und wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt:**

Zu prüfender Inhalt sind zwei auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Bilder, die sich zum einen in der Chronik des Beschwerdegegners befinden als auch als Titelbild sowie Profilbild verwendet werden.

Das erste Bild zeigt eine schwarz-weiße Fotomontage, auf denen die Angeklagten der Nürnberger Prozesse zu sehen sind. Bei den abgebildeten acht Personen wurde jedoch der Kopf ausgetauscht, sodass auf dem Bild Frau A. M., Herr A. H., Herr J. S., Frau C. R., Herr F.-W. S., Herr M. S., Herr H. M., und Herr H. S. zu sehen sind. Hinter diesen Politikern stehen vier Soldaten, die die Angeklagten bewachen. Über dem Bild heißt es:

**“Ich hatte letzte Nacht einen Traum. ....“.**

[...]

Das zweite Bild zeigt einen gelben Judenstern mit der Inschrift

**"UNGEIMPFT".**

[...]

Anmerkungen oder Kommentare gibt es zu den Bildern keine.

Der Beschwerdeführer hatte folgende Eingabe gemacht: "Missbräuchliche Verwendung des gelben Sterns, der im dritten Reich zur diskriminierenden Kennzeichnung von Juden verwendet wurde als Profilbild sowie Fotomontage aus den Nürnberger Prozessen mit aktuellen Regierungsmitgliedern auf der Anklagebank. Das erfüllt m.E. den Tatbestand der Verharmlosung der NS-Verbrechen."

## II. Begründung

In Betracht kommen die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB sowie der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Beim ersten Bild (Nürnberger Prozesse) ist weder der Straftatbestand nach § 130 Abs. 3 StGB verwirklicht noch § 185 StGB.

Nach § 130 Abs. 3 StGB müsste das Bild in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung im Sinne des §§ 6 VStGB billigen, leugnen oder verharmlosen. Die Regelung des Absatzes 3 stellt sowohl das Leugnen des Holocaust unter Strafe, als auch das Billigen, Leugnen und Verharmlosen von in der NS-Zeit begangenen Handlung im Sinne des §§ 6 VStGB.

Verharmlosen bedeutet, dass die Gewalt in dem konkreten Zusammenhang zu Unrecht als akzeptable oder wenigstens nicht verwerfliche Möglichkeit der Konfliktlösung hingestellt wird (BT-Dr VI/3521 S 7).

Die Fotomontage zeigt aktuelle Politiker auf der Anklagebank, die für ihre politischen Maßnahmen (nach Durchsicht anderer [...] Beiträge des Beschwerdegegners und in Zusammenhang mit dem oben thematisierten Davidstern wird ersichtlich, dass der Nutzer die Coronapolitik der Politiker, insbesondere der Bundesregierung kritisiert) zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Der Vergleich mit angeklagten Führungsfiguren aus der NS-Zeit, die unter anderem für die systematische Ermordung an der jüdischen Bevölkerung angeklagt und später hingerichtet wurden, mag ein geschmackloser Vergleich sein, eine Verharmlosung der NS-Verbrechen ist aus der Gegenüberstellung nach Ansicht des Prüfungsausschusses jedoch nicht ausdrücklich und offensichtlich anzunehmen; zumal eine Gleichsetzung mit Völkermordtaten nicht ausreicht, um von einer Verharmlosung ausgehen zu können. Aus subjektiver Sicht soll seitens des Beschwerdegegners darüber hinaus gerade keine Verharmlosung der aktuellen Situation der nicht geimpften Bevölkerung veranschaulicht werden, sondern das genaue Gegenteil. Keinesfalls ist das Tatbestandmerkmal der Eignung zur Friedensstörung gemäß § 130 Abs. 3 StGB gegeben. Dass die Maßnahmen der Bundesregierung so strafwürdig sein sollen wie die Verbrechen der NS-Zeit mag zwar als störend empfunden werden, ein offenes oder latentes Gewaltpotenzial, das Angst oder eine Bereitschaft zur Begehung von Straftaten hervorruft (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm StGB § 130 Rn. 10) ist in dieser Meinungsäußerung des Beschwerdegegners jedoch nicht zu sehen. Eine volksverhetzende Tendenz, die das Sicherheitsgefühl eines Teils der Bevölkerung beeinträchtigt, weist die Fotomontage nicht auf.

Auch greift § 130 Absatz 2 Nr. 1 c) StGB hier nicht ein. Demnach wird bestraft, wer die Menschenwürde von Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Böswilliges Verächtlichmachen bedeutet die gegenüber Dritten bewusst wahrheitswidrig aufgestellte Behauptung von Tatsachen, die geeignet sind, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und ihrem Ansehen herabzuwürdigen, vgl. Schönke/Schröder § 130 StGB Rn. 5d.

Da es sich offensichtlich um eine Fotomontage handelt, wird dem Betrachter deutlich, dass es sich um eine, wenn auch geschmacklose, Kritik und damit um eine Meinungsäußerung handelt. Zudem wird die Collage betitelt mit der Überschrift "Ich hatte letzte Nacht einen Traum. ...". Eine Tatsachenbehauptung ist damit nicht gegeben.

Auch die §§ 186, 187 und 189 StGB scheiden mangels (unwahrer) Tatsachenbehauptung aus.

Die Politiker werden zwar nicht namentlich benannt, sind jedoch aufgrund der Gesichtsmontagen eindeutig zu identifizieren. Eine Missachtung der Persönlichkeit ist nur dann eine Beleidigung, wenn der andere damit gerade in seiner Ehre im Sinne seines personalen Geltungswerts getroffen werden soll (vgl. Bay NJW 80, 1969, Oldenburg NJW 63, 920, Hilgendorf LK 2 vor § 185, Hirsch aaO 60 ff., L-Kühl 4, Nolte aaO 47 f., Tenckhoff aaO 43 ff.).

Eine Beleidigung ist dann zu bejahen, wenn nach einer Abwägung dem Persönlichkeitsrecht Vorrang vor der Meinungsäußerungsfreiheit zu kommt. Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Politiker durch ihre Handlungen und Entscheidungen wesentlichen Einfluss auf die Lebensweise und -gestaltung der Bevölkerung ausüben und dadurch auch starker Kritik an ihren Entscheidungen ausgesetzt werden und diese ggf. aushalten müssen, dabei darf die Kritik jedoch keinen massiven diffamierenden Charakter aufweisen, sondern die Auseinandersetzung in der Sache muss im Vordergrund stehen. Eine Aufwertung des Persönlichkeitsschutzes von Politikern ist laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher nicht vorzunehmen (BVerfG B. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15), zit. in KG, Beschluss vom 11.3.2020 – 10 W 13/20 (LG Berlin).

Das Veröffentlichungsdatum sowie Profilbild des Beschwerdegegners (Davidstern) und weiterer Posts, die auf dem Profil des Beschwerdegegners einsehbar sind, lassen darauf schließen, dass der Beschwerdegegner die abgebildeten Politiker für ihre politischen Maßnahmen in Bezug auf die Coronapandemie und ihren politischen Druck auf ungeimpfte Personen „anklagen“ will. Gegen auch vehemente Kritik an politischen Entscheidungen in Bezug auf die Coronapandemie ist zunächst nichts einzuwenden. Problematisch ist jedoch, dass der Beschwerdegegner die Politiker durch ihre Inszenierung als Angeklagte der Nürnberger Prozesse mit Kriegsverbrechern aus NS-Zeiten vergleicht, die sich unter anderem für die systematische Ermordung an Millionen von Juden verantworten mussten. Die Unterstellung, dass die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie und Beschneidung der Freiheitsgrundrechte für ungeimpfte Personen mit den Gräueltaten der Nationalsozialisten vergleichbar seien, stellt eine heftige Kritik dar, allerdings noch nicht oberhalb der Schwelle zur Schmähkritik. Wenn auch kaum erkennbar, steht die Sachaussage noch im Vordergrund.

Beim zweiten Bild (Davidstern) ist ebenfalls weder der Straftatbestand nach § 130 Abs. 3 StGB verwirklicht noch § 185 StGB.

In Betracht käme ein Verharmlosen des NS-Völkermordes. Verharmlosen ist das der wirklichen Bedeutung widersprechende Bagatellisieren der Wertwidrigkeit, der Gefährlichkeit und der Folgen von Gewalttätigkeiten (hM; vgl. Koblenz NJW 86, 1700 und NStZ 98, 40 [zu § 131]; Rostock StraFo 07, 426: herunterspielen; Fischer 31). Das Merkmal ist dann erfüllt, wenn der Äußernde Maßnahmen herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert (BGH 46, 40). Nach Fischer reiche jedoch eine Gleichsetzung oder quantitative „Aufrechnung“ mit anderen Völkermordtaten nicht aus. Er fordert ein ausdrückliches Bagatellisieren (Fischer, StGB, § 130, Rn. 31; zB. bei „Eine U-Bahn bauen wir, von St. Pauli bis nach Auschwitz“). Das Amtsgericht Saarbrücken beurteilt das Ersetzen des Begriffs „Jude“ durch „nicht geimpft“ als „eine Bagatellisierung von Art, Ausmaß und Folgen der Gewaltmaßnahmen der NS-Zeit und damit eine Verharmlosung einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art“.

Nach Auffassung des Prüfungsausschusses bezieht sich § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB nicht auf entwürdigende und demütigende Maßnahmen und somit ist keine Handlung iSd § 6 Abs. 1 Nr. 2 VStGB gegeben. Im Vergleich zu den anderen Nummern liegt eine restriktive Auslegung nahe, die sich auf seelische Schäden beschränkt, die einer Geisteskrankheit nahekommen (so auch Kreß in MüKoStGB, 2009, VStGB § 6 Rn. 51).

Das Gericht sah darüber hinaus in dem Vergleich zwischen Juden und Ungeimpften eine Verharmlosung der Gräueltaten an Juden, die mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie und dem politischen Druck auf Ungeimpfte nicht zu vergleichen sei. Für den Prüfungsausschuss, wie es im Übrigen auch das OLG Saarbrücken sah, ist zweifelhaft, ob in dem angestellten Vergleich von Ungeimpften und Juden eine ausdrückliche und qualitative Verharmlosung der NS-Verbrechen zu sehen ist. Die Ersetzung des Begriffs „Jude“ durch „Ungeimpft“ lässt nach Auffassung des Prüfungsausschusses nicht offensichtlich und unmittelbar auf eine Bagatellisierung der Gefährlichkeit und Grausamkeit der NS-Taten allein durch die Abbildung des Davidsterns schließen. Durch den Schriftzug „Ungeimpft“ soll gerade veranschaulicht werden, dass sich nicht geimpfte Personen nach Ansicht des Beschwerdegegners ebenso von der Gesellschaft ausgegrenzt fühlen und von der Politik unterdrückt und stigmatisiert werden. Es soll gerade keine Verharmlosung stattfinden, sondern nach Meinung des Beschwerdegegners der Ernst der Lage symbolisch veranschaulicht werden. Eine ausdrückliche und offensichtliche Bagatellisierung der Wertwidrigkeit liegt nicht vor.

Eine Eignung zur Friedensstörung ist ebenfalls nicht gegeben. Die Meinungsäußerung müsse mittelbar auf Realwirkungen angelegt sein und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder durch Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können. Die Gewährleistung von Friedlichkeit falle unter den öffentlichen Frieden, nicht aber der Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien (BVerfG 22.6.2018 – 1 BvR 2083/15, NJW 2018, 2861 (2862)). Durch die Ersetzung des Begriffs „Jude“ durch „Ungeimpft“ soll auch nicht indirekt zur Gewalt und zu gewalttätigen Protesten aufgerufen werden. Vielmehr stellt sich der „Ungeimpfte“ auf eine Stufe mit den in der NS-Zeit in der Gesellschaft ausgegrenzten Juden

und maßt sich hierdurch eine Opferrolle an. Dass hierin ein Aufruf zum Rechtsbruch und zu Gewalttaten zu sehen ist, liegt jedenfalls nicht nah.

§ 130 Abs. 3 StGB ist tatbestandlich nicht erfüllt. Ebenso wenig ist § 130 Abs. 4 StGB verwirklicht. Eine Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung nationalsozialistischer Taten liegt nicht vor.

Da die beiden Fotos auch am Anfang des Accounts des Beschwerdegegners zusammen gezeigt werden, hat der Prüfungsausschuss sich auch mit der Verbindung beider Elemente beschäftigt.

Demnach könnte gegenüber den verfolgten Juden und ihren Angehörigen eine Beleidigung durch die Fotomontage in Zusammenhang mit dem modifizierten Judenstern angenommen werden. Der Beschwerdegegner bringt durch die Verbindung beider Beiträge auf seinem Profil zum Ausdruck, dass Freiheitseinschränkungen und politische Ausgrenzung von Impfgegnern mit den Grundrechtsverletzungen und sogar Ermordungen der verfolgten Juden zu vergleichen seien. Schließlich sei die Bundesregierung genauso angeklagt und habe sich ebenso zu verantworten, wie die Kriegsverbrecher der NS-Zeit. Hierdurch wird suggeriert, dass die Ermordung von Millionen europäischer Juden ebenso schwer wiege wie Freiheitsbeschränkungen gegenüber Impfgegnern. Impfgegner und verfolgte Juden sollen hiernach die gleichen „Opfer“ infolge politischer Maßnahmen erbracht haben. Dies führt dazu, dass den betroffenen Juden der persönliche Geltungsanspruch abgesprochen wird, da die Ermordung der verfolgten Juden gleich viel wiegt wie Kontaktbeschränkungen, Zutrittsverbote und der Ausschluss von gesellschaftlichen Veranstaltungen für nicht geimpfte Personen. Hierin ist eine Ehrverletzung und keine politische Auseinandersetzung in der Sache zu sehen.

Der Unterschied zur isolierten Beurteilung des Judensterns (wie bei LG Saarbrücken) liegt nach Auffassung des Prüfungsausschusses darin, dass allein die Abbildung des Judensterns mit verändertem Schriftzug keine unmittelbare Verbindung zur systematischen Ermordung der Juden schafft, sondern der Fokus auf der politischen und gesellschaftlichen Ausgrenzung liegt. Durch die Bezugnahme zu den Nürnberger Prozessen und behaupteten vergleichbaren Verbrechen der Bundesregierung mit denen der Nationalsozialisten wird das erlittene Leid der verfolgten und ermordeten Juden hingegen mit dem Leid der nicht geimpften Personen gegenübergestellt und als vergleichbare Grausamkeit bewertet. Eine Beleidigung ist hierin gleichwohl nicht zu sehen, da die Gräueltaten gerade nicht in Abrede gestellt, sondern für eigene Zwecke verwendet werden. Die „Gleichstellung“ einer vergleichweisen banalen Einschränkung für Impfgegner mit dem unerträglichen Leid der Holocaust-Opfer mag zwar moralisch zu beanstanden sein, rechtlich aber – noch – als Ausdruck einer eigenen Meinung zu sehen sein.

Somit ergibt sich auch aus der Verknüpfung der beiden Bilder keine Verwirklichung eines Straftatbestandes.

Andere Straftatbestände i.S.d. NetzDG kommen nicht in Betracht.

Aus Sicht des Prüfungsausschusses liegen keine rechtswidrigen Posts vor.